

Die Planunterlage, angefertigt im März 1997 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werl, den 30.06.1998

gez. Jochheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BauGB vom FA der Stadt Werl am 19.05.1997 beschlossen worden.

Werl, den 25.06.1998

gez. Graf von Brühl

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß ist am 21.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werl, den 25.06.1998

gez. Lipphardt

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist am 19.06.1997 vom Planungsausschuß der Stadt Werl zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB freigegeben worden.
Die Beteiligung der Bürger (Bürgerversammlung) fand am 02.07.1997 statt.
Ort und Zeit der Bürgerbeteiligung sind am 21.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werl, den 25.06.1998

gez. Lipphardt

Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom 04.12.1997 bis 15.01.1998 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 21.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werl, den 25.06.1998

gez. Lipphardt

Stadtdirektor

Aufgestellt:

Werl, den 25.06.1998

gez. Singh

Stadtplanungsamt

Das Anzeigeverfahren gem. § 1 BauGB ist durchgeführt worden.

Werl, den 24.09.1998

gez. Lipphardt

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) BauGB ist am 24.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den 24.09.1998

gez. Graf von Brühl

Bürgermeister

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund
§ 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz von 20. 03. 1996 (GV. NW. S. 132) -SGV. NW. 2023,

§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12 1996 (BGBL. I S. 2049) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung von 23. 01. 1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz von 22. 04. 1993 (BGBL. I S. 466),

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung von 07. 03. 1995 (GV. NW. 1995 S. 218),

hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 30.03.1998 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z. B. bei Grünflächen erkennbar ist. Auch die Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen.

I Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

GE

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
In den gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als Gewerbegebiet 2 und 4 (GE 2, 4) gegliederten Teil des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Abstandsklasse I bis VI des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. 11. 1994 (MBL NW. 1994 S. 1330) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.

Gemäß § 31 (1) BauGB können in den als Gewerbegebiet 2 und 4 (GE 2, 4) gegliederten Teil des Baugebietes ausnahmsweise die in der Abstandsklasse VI der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

In den gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als Gewerbegebiet 1 und 3 (GE 1, 3) gegliederten Teil des Bebauungsplanes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die entsprechenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel LWA"=50 dB(A) nachts nicht überschreitet. (Berechnungsgrundlage VDI 2714, Ausgabe Januar 1988)
Der zulässige immissionswirksame Schallleistungspegel LWA ergibt sich nach der folgenden Beziehung aus dem flächenbezogenen Schallleistungspegel LWA" und der Grundstücksfläche S:

LWA=LWA" + 10xlog(S)

Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurde unter der Annahme freier Schallausbreitung innerhalb der gewerblich genutzten Flächen durchgeführt. Kontet es in konkreten Planungsfall durch betriebs- oder qualitätstypische Besonderheiten, wie Abschirmung, Richtcharakteristiken usw. zu höheren bzw. niedrigeren Minderungen auf den Ausbreitungsweg als für ungehinderte Schallausbreitung nach VDI 2714 berechnet, so ist der daraus resultierende Differenzbetrag für den Bereich der Wirksamkeit den Emissionen des Betriebes zuzuschlagen bzw. von ihnen abzuziehen.

Die nach § 8 (2) BauNVO
Ziffer 2: Geschäftsgebäude
Ziffer 4: Anlagen für sportliche Zwecke
allgemein zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.

Die nach § 8 (3) BauNVO
Ziffer 2: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Ziffer 3: Vergnügungsstätten
ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauNVO unzulässig.

Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, sofern diese i. V. m. Handwerksbetrieben stehen und der handwerkliche Teil überwiegt oder wenn sie den Vertrieb von an gleicher Stätte eigengefertigten Produkten dienen.

GI

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
In den gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als Industriegebiet 1 und 2 (GI 1, 2) gegliederten Teil des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von 24. 11. 1994 (MBL NW. 1994 S. 1330) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.

Gemäß § 31 (1) BauGB können in den als Industriegebiet 1 und 2 (GI 1, 2) gegliederten Teil des Baugebietes ausnahmsweise die in der Abstandsklasse IV der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Die Abstandsliste liegt als Anhang der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 bei.

Die nach § 9 (3) BauNVO
Ziffer 2: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauNVO unzulässig.

Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, sofern diese i. V. m. Handwerksbetrieben stehen und der handwerkliche Teil überwiegt oder wenn sie den Vertrieb von an gleicher Stätte eigengefertigten Produkten dienen.

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

TH 15 m Traufhöhe als Höchstmaß
Die Traufhöhe wird gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerks.

II Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) BauGB

a offene Bauweise
jedoch ist die Errichtung von Gebäuden über 50 m Länge gem § 22 (4) BauNVO zulässig.

Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der nex. überbaubaren Grundstücksfläche. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß kann zugelassen werden.

III Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB

Zweckbestimmung: Mehrzweckplatz

IV Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Hinweis:
Die Einteilung in Fahrbahn, Geh- und Radweg etc. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

V Versorgungsfläche gem. § 9 (1) 12 BauGB

Zweckbestimmung Trafostation

VI Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
Begünstigte: Stadt Werl und Kommunalbetrieb Werl (KBW)

VII Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gem. § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwall

VII Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Die Fläche 1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt als Ausgleichfläche für die festgesetzten gewerblichen Bauflächen und die Verkehrsflächen.
Auf dieser Fläche sind freiwachsende Hecken und Feldgehölze zu pflanzen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Pflanzliste 7 zu entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist den landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Die Fläche 2 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Übersetzung der Grundfläche des Lärmschutzwalls gilt als Ausgleichsfläche für die Errichtung des Lärmschutzwalls.

Die Aufschüttungen für den Lärmschutzwall sind landschaftsgerecht zu gestalten und mit einer Ansaatmischung anzusäen. Ansaatmischungen sind der Pflanzenliste 8 zu entnehmen.
Die Flächen an Südhang (50% der Fläche 2 für Maßnahmen) sind als pflegeextensive Wildkraut-Wiesenflächen mit Baumgruppen zu bepflanzen. Bei den Bäumen muß der Stamm, gemessen in 1,0 m Höhe im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 14 cm haben. Pflanzenarten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen.
Die Flächen an Nordhang (50 % der Fläche 2 für Maßnahmen) sind zu gleichen Flächenanteilen der Sukzession zu überlassen und mit freiwachsenden Hecken und Feldgehölzen zu bepflanzen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Pflanzenliste 7 zu entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

IX Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 (1) 25 a BauGB

1. In öffentlichen Straßenraun sind mindestens 28 Tile cordata (Winterlinde) in Abstand von nex. 30 in unterreinander fachgerecht zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18 cm haben. Die Größe der unversiegelten Baumscheibe darf 10 qm nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen, Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Liste 4 zu entnehmen.

2. Die Stellplatzflächen auf den Gewerbegebietsgrundstücken sind mit Bäumen zu bepflanzen. Pro 4 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind so anzuordnen, daß sich ein möglichst geschlossenes Baundach Pro Baum ist ein Pflanzbeet von mindestens 10 qm anzulegen, die offene Bodenfläche ist dauerhaft mit Bodendeckern zu begrünen. Pflanzenart und -qualität sind den Listen 1 und 4 zu entnehmen.

3. 20 % der Gewerbegrundstücksflächen und der Fläche für den Gemeinbedarf sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind den Listen 1, 2 und 3 zu entnehmen. Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden hierbei eingerechnet.

3.1 Die mit "a" gekennzeichneten, mit einem Pflanzgebot ungrenzten Flächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Grundstücks- und Tiefgaragenzufahrten, private Erschließungsstraßen, Anlieferungsflächen vor zur Straße hin orientierten Gebäudeteilen und Stellplätzen, wenn diese aus betrieblichen Belangen an dieser Stelle zwingend notwendig sind) auf einer Breite von 3 m als Begleitgrün zu bepflanzen. Pflanzenart und -qualität sind der Pflanzenliste 5 zu entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist den landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

3.2 Die mit "b" gekennzeichneten, mit einem Pflanzgebot ungrenzten Flächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Grundstücks- und Tiefgaragenzufahrten, private Erschließungsstraßen, Anlieferungsflächen vor zur Straße hin orientierten Gebäudeteilen und Stellplätzen, wenn diese aus betrieblichen Belangen an dieser Stelle zwingend notwendig sind) auf einer Breite von 6 m als Begleitgrün zu bepflanzen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Pflanzenliste 6 zu entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist den landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

3.3 Die mit "c" gekennzeichneten, mit einem Pflanzgebot ungrenzten Flächen sind mit freiwachsenden Hecken und Feldgehölzen zu pflanzen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Pflanzenliste 7 zu entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist den landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Der Bereich des öffentlichen Leitungsrechts in Industriegebiet 1 (GI 1) entlang der Nordspange ist von Gehölzpflanzungen freizuhalten und als extensive Wiesenfläche innerhalb der Hecken zu entwickeln.

X Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 b BauGB

Die gekennzeichnete Weißdornhecke ist in ihrem Bestand zu erhalten und bei natürlichen Abgang in der Weise nachzupflanzen, daß der Endruck der Pflanzung erhalten bleibt. Nachzupflanzen ist Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) als Strauch 100-125 cm.

Für alle unter Punkt VIII - X genannten Maßnahmen, soweit sie sich auf Pflanzungen beziehen, gilt in gleicher Weise:
- Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen. Ausnahmen: extreme Standorte im Bereich der Erschließungsflächen (Pflanzenlisten 4, 6 und 8)
- Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Alle vegetationstechnischen Arbeiten sind unmittelbar nach Ende bzw. zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

XI Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauONW

Werbeanlagen auf der Fassade sind zulässig bis zu einer flächenmäßigen Größe von ca. 5 % der Fassenenfläche, die den zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion für das Grundstück zugewandt sind. Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind nur zulässig, wenn sie keine architektonisch bedeutsamen Gebäudegliederungen, wie z. B. in der Fassade sichtbare Tragkonstruktionen, Lisenen, Pfeiler, Nischen, Gesimse etc. überschneiden. Die Länge der Werbeanlagen darf 20 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselnden Licht und innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig.
Hinweis:
Als Werbeanlagen gelten alle örtlich gebundenen Einrichtungen einschließlich Warenautomaten, die an der Stätte ihrer Leistung der Ankündigung, Anpreisung oder dem Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.

Zum öffentlichen Straßenraun hin sind Einfriedungen jeglicher Art unzulässig. Sind Einfriedungen zur Sicherung des Gebäudekomplexes bzw. des Grundstücks vor Einbruch bzw. unbefugtem Zutritt unerläßlich, so sind ausnahmsweise Stahlzäune mit einer max. Höhe von 2,50 m zulässig.

Private und öffentliche PKW-Stellplätze sowie selbständig geführte Wege und Plätze im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porensteln oder sonstiges wasserdurchlässiges Pflaster, Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundener Decke, Schotterrasen) auszuführen. Durch die Art der Befestigung und des Unterbaus ist sicherzustellen, daß ein Abflußbeiwert von 0,6 nicht überschritten wird.
Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter sind an den öffentlichen Verkehrsflächen durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen abzuschirmen. Behelfsbauten sind unzulässig.

XII Sonstige Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenze

155 Flurstücksnummer

geplanter Gebäudeeerhalt

geplanter Gebäudeabriß

Werl, den 25.06.1998

gez. Graf von Brühl

Bürgermeister

Pflanzenliste

Liste Nr. 1: Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang > 18 cm

Liste Nr. 2: Bäume II. Ordnung

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Gewöhnl. Traubenkirsche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Mehlbeere
Sorbus torminalis	- Elsbeere

Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang >18 cm

Liste Nr. 3: Heimische Sträucher

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rhamnus catharica	- Kreuzdorn
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere
Rosa canina	- Hunde-Rose
Rubus fruticosus agg	- Echte Brombeere
Rubus idaeus	- Himbeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Trauben Holunder
Salix aurita	- Ohrweide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Liste Nr. 4: Bodendeckende Gehölze und Stauden - Auswahl

- Gehölze

Cornus sicioniflera 'Kelsey'	- Niedriger Hartriegel
Euonymus fortunei in Sorten	- Kriechspindel
Hedera helix	- Efeu
Lonicera pileata u. L. nitida	- Niedrige Heckenkirsche
Mahonia aquifolium	- Mahonie
Potentilla fruticosa in Sorten	- Fünffingerstrauch
Rosa rugosa und andere bodendeckende Rosen in Sorten	- Kartoffel-Rose
Rosa x nugosa	- Niedrige Strandrose
Stephenandra incisa 'Crispa'	- Zwerg-Kranzspiere
Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock'	- Korallenbeere

- Stauden

Achnatella nolila	- Frauenmantel
Carex morrowii 'Variegata'	- Japan-Segge
Epimedium in Sorten	- Elfenblume
Geleobdolon luteum 'Florentinum'	- Florentiner Goldnessel
Geranium in Sorten	- Storchschnabel
Hypericum calycinum	- Teppich-Johanniskraut
Lamium maculatum 'Argentum'	- Rote Waldnessel
Luzula sylvatica	- Weißmarbinse
Pachysandra terminalis	- Ysander
Pulmonaria in Sorten	- Lungenkraut

Liste Nr. 5: Begleitgrün, Pflanzgebot "a"

Sorbus aucuparia	- Eberesche, Hochstamm ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm
Crataegus monogyne	- Eingriffeliger Weißdorn
Potentilla fruticosa	- Fünffingerstrauch
Rosa gleuca	- Hechtrose
Rosa rugosa	- Kartoffel-Rose
Spirea x argula	- Schneespiere
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Qualität: Strauch, 2x verpflanzt

Liste Nr. 6: Begleitgrün, Pflanzgebot "b"

Crataegus x prunifolia 'Splendens'	- Pflaumendorn, Hochstamm ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyne	- Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Potentilla fruticosa	- Fünffingerstrauch
Rosa gleuca	- Hechtrose
Rosa rugosa	- Kartoffel-Rose
Spirea x argula	- Schneespiere
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Qualität: Strauch, 2x verpflanzt

Liste Nr. 7: Freiwachsende Hecke/Feldgehölze Pflanzgebot "c" und Flächen für Maßnahmen 1 und 2

- als Leitbaunart	
Quercus robur	- Stieleiche Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm

- Standortgerechte Bäume I. Ordnung
Pflanzqualität: Heister 150-200 cm

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winterlinde

- Standortgerechte Bäume II. Ordnung
Pflanzqualität: Heister 150-200 cm

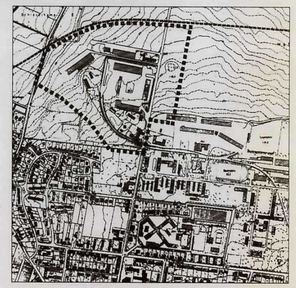
Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Crataegus monogyne	- Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Gewöhnl. Traubenkirsche
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Mehlbeere

- Standortgerechte Sträucher-Pflanzqualität: Strauch 100-125 cm

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyne	- Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rhamnus catharticа	- Kreuzdorn
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere
Rosa canina	- Hunde-Rose
Rubus fruticosus agg	- Echte Brombeere
Rubus idaeus	- Himbeere
Salix aurita	- Ohrweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Trauben Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Liste Nr. 8: Ansaatmischungen Fläche für Maßnahme 2

RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern für alle Lagen, außer extrem trockenen, alkalischen, nassen und schattigen
RSM 7.2.2 Landschaftsrasen - Trockenrasen mit Kräutern für extreme Trockenlagen auf alkalischen Böden (Steilböschungen, hohe Böschungen, Steilböschungen, Rohboden)



Zweitausfertigung

STADT WERL

BEB.-PLAN NR. 81

Gewerbepark "KonWerl I"

Entwurfsverfasser: PESCH & PARTNER STÄDTEBAU

M 1:1000

06. November 1997

7
2/98 ; 30.3.
I/X-1C.11

Stadt Werl
Bebauungsplan Nr. 81
"Gewerbepark KonWerl I"

Begründung zum Bebauungsplanentwurf
6. November 1997

Auftraggeber: GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
Hedwig-Dransfeld-Straße 21, 59457 Werl

Auftragnehmer: Pesch & Partner · Städtebau
Zweibrücker Hof 2, 58313 Herdecke

Inhalt

1. Erfordernis der Planaufstellung **3**

2. Planungsziele **4**

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan **4**
3.1 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft 4
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs 5

4. Inhalt des Bebauungsplans **8**
4.1 Räumlicher Geltungsbereich 8
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 8
4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche 9
4.4 Flächen für den Gemeinbedarf 9
4.5 Verkehrsflächen 9
4.6 Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen 10
4.7 Immissionsschutz 11
4.8 Altlasten 12
4.9 Ver- und Entsorgung 13
4.10 Örtliche Bauvorschriften 13

5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen **14**
5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege 14

6. Abstimmung des Bebauungsplans mit übergeordneten Planungen **14**
6.1 Landes- und Gebietsentwicklungsplanung 14
6.2 Flächennutzungsplan Werl 14

Anhang
Abstandsliste des Abstandserlasses vom September 1994

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Planungsausschuß der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 "Gewerbepark KonWerl I" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich von der "Nordspange" im Norden, östlich und westlich des Langenwiedenwegs und der nördlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich der Einsteinstraße und des geplanten Wohngebiets. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt (Abb. 1).

Im Rahmen allgemeiner Truppenreduzierung wurde der ehemalige Militärstandort "Werl-Nord/ Flugplatz" im Jahr 1994 von den belgischen Streitkräften freigezogen. Für die Stadt Werl bietet sich damit die Chance, einen neuen Stadtteil zu entwickeln. Neben neuen Wohnbauflächen und zusätzlichen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen soll ein etwa 65 ha großes Gewerbegebiet entstehen, das die gewerbliche Entwicklung der Stadt Werl sicherstellen soll.

Zur verkehrlichen Entlastung der Werler Innenstadt und zur besseren Anbindung der Konversionsfläche an das überörtliche Verkehrsnetz soll nördlich des Gewerbegebietes die Nordspange gebaut werden. Das planungsrechtliche Verfahren (Bebauungsplan Nr. 78 "Nordspange") ist bereits abgeschlossen.

Zur planerischen Vorbereitung wurde im Jahr 1995 ein "Räumliches Nutzungskonzept" erarbeitet (Masterplan KonWerl 2010). Der Masterplan zeigt die geplante Entwicklung bis zum Jahr 2010. Hiernach erstrecken sich südlich der Nordspange ein größeres Gewerbegebiet und zwei Wohngebiete. Bei entsprechender Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen können langfristig weitere Flächen nördlich der Nordspange entwickelt werden.

Ausschlaggebend für die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Teilbereich sind die vorhandene Bausubstanz und die Möglichkeit zur kurzfristigen Nutzung von Gebäuden.

Auf der Grundlage der planerischen Aussagen des Masterplanes und unter Einarbeitung aktueller Nutzungsvorgaben sind die planungsrechlichen Voraussetzungen zur Schaffung baureifer Grundstücke für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 81 zu erarbeiten.

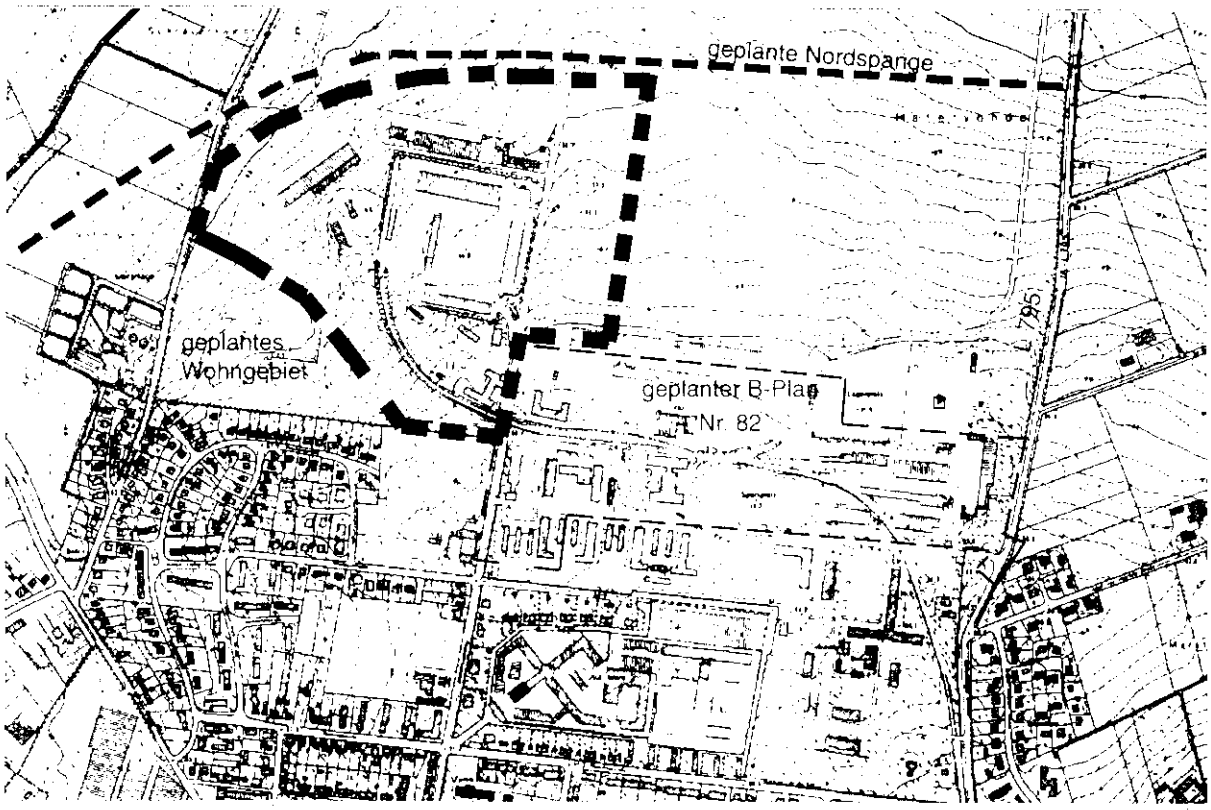


Abb. 1: Übersichtsplan (M. ca. 1:20.000)

2. Planungsziele

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für

- die Ausweisung gewerblicher Baugebiete zu beiden Seiten des Langenwiedenwegs,
- die Schaffung eines Mehrzweckplatzes westlich des Langenwiedenweges, der als Parkplatz bei Großveranstaltungen im Zentrum von Werl und als Veranstaltungsplatz genutzt werden kann,
- die Sicherung eines ausreichend breiten Grünstreifens in Form eines Lärmschutzwalls im Südwesten des Plangebiets als Puffer zur vorhandenen Wohnbebauung an der Einsteinstraße bzw. zur geplanten Wohnbebauung an der Kneippstraße,
- sowie die Minimierung der Auswirkungen der vorgesehenen gewerblichen Nutzung auf die Umwelt und die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen.

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.1 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in § 8a (BNatSchG, 1993), der das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht unmittelbar regelt, wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert und ist hier im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu bewältigen. Dabei sind die einzelnen Elemente der Eingriffsregelung (Vermeidungsgebot, Ausgleichs- und Ersatzpflicht) nicht unmittelbar in die Abwägung einzustellen, sondern zunächst gesondert zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund wird im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL), 1996). Durch die Ermittlung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff läßt sich die qualitative Veränderung der ökologischen Funktionen im Plangebiet dokumentieren. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Nutzungsfähigkeit der Naturgüter werden in einem ökologisch-gestalterischen Gesamtkonzept zusammengefaßt und über die stadtökologischen Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Neben den ökologischen Funktionen dienen die Maßnahmen ebenso zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Eingriffsbilanz Lärmschutzwall

Da die Aufschüttung des Lärmschutzwalls zwischen Gewerbegebiet und vorhandenen und geplanten Wohngebieten einen Eingriff gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsgesetz NW darstellt, ist für diesen Bereich der Eingriff gesondert ermittelt worden. Die Bilanzierung führt zu folgendem Ergebnis (im einzelnen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan, Büro Brosk, Essen, November 1997):

- Flächen des zukünftigen Lärmschutzwalls im Plangebiet

Ausgangszustand	23.390 m²	68.691 Biotopwertpunkte
Planung	23.390 m²	84.438 Biotopwertpunkte
Differenz		+ 15.747 Biotopwertpunkte

Aus der Bilanzierung für den Lärmschutzwall ergibt sich ein Überschuß von 15.747 Biotopwertpunkten. Damit ist der Eingriff durch die Kompensationsmaßnahme auf dem Wall ausgeglichen.

Eingriffsbilanz für gewerbliche und sonstige Flächen

Der mit 65.397 m² überwiegende Teil der Freiflächen wird derzeit als Grünland bewirtschaftet; Brachen, Grünflächen der ehemaligen Kasernenanlage, Ziergärten und die Rasenflächen des Flugfeldes finden sich auf 56.616 m² (28,3 %); Gehölzstrukturen nehmen 3.070 m² (1,5 %) der Fläche ein. Zur Zeit sind bereits 67.407 m² (33,7 %) überbaut bzw. versiegelt und 7.820 m² (3,9 %) befestigt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen insgesamt 147.618 m² gewerbliche Baufläche, 11.411 m² Fläche für den Mehrzweckplatz und insgesamt 10.525 m² Straßenverkehrsfläche vor. Hierzu kommen noch 7.252 m² Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und 114 m² Versorgungsfläche.

- Flächen im Plangebiet (ohne Lärmschutzwall)

Ausgangszustand	176.920 m²	294.163 Biotopwertpunkte
Planung	176.920 m²	212.760 Biotopwertpunkte
Differenz		- 81.403 Biotopwertpunkte

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von 81.403 Biotopwertpunkten. Der Eingriff ist somit durch die Kompensationsmaßnahmen im Eingriffsgebiet nur zu 72,3 % ausgeglichen.

Die detaillierte Biotopwertbilanzierung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Landschaftspflegerische Planung

Folgende landschaftspflegerische und grünordnerische Ziele liegen dem Gesamtkonzept zugrunde:

- Landschaftliche Einbindung und Schaffung eines landschaftswirksamen Übergangsbereiches Wohnen - Gewerbe - Landschaft
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Maßnahmen im direkten Eingriffsbereich und im Randbereich
- Schaffung von extensiv gestalteten Grünflächen
- Erhalt vorhandener und Entwicklung von dem Landschaftsraum angepaßten Biotopstrukturen für Flora und Fauna
- Durchgrünung des Gewerbegebietes mit durchgehenden Grünstrukturen
- Minderung der Eingriffsintensität durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Integration des Lärmschutzwalls

Kompensationsmaßnahmen

• Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die vorhandene Weißdornhecke wird über Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) 25 b BauGB planungsrechtlich gesichert (vgl. Festsetzungen X).

• Minderungsmaßnahmen

Der Anteil der versiegelten Flächen wird auf das notwendige Maß reduziert, um Eingriffe in den Grundwasserhaushalt und die natürliche Bodenfauna zu minimieren.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung von befestigten Oberflächen getroffen (vgl. Festsetzungen XI).

• Pflanzmaßnahmen

Für die geplante Erschließungsstraße 1 und die privaten Stellplatzanlagen ist eine Bepflanzung mit hochstämmigen, großkronigen Bäumen vorgesehen (vgl. Festsetzungen IX, Nr. 1 und 2).

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet werden Pflanzmaßnahmen festgesetzt, um so eine starke Eingrünung der Freiflächen zu erzielen. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Pflanzgebote entlang der Erschließungsflächen festgesetzt. So kann die Begrünung der gewerblichen Grundstücksflächen mit der Anlage eines durchgehenden, den Straßenraum prägenden Grünelements verbunden werden (vgl. Festsetzungen IX, Nr. 3.1, 3.2).

In den rückwärtigen Bereichen der gewerblichen Bauflächen wird die Entwicklung von freiwachsenden Hecken und Feldgehölzen festgesetzt. Neben der ästhetischen Funktion übernehmen die Pflanzungen wichtige Funktionen für die Verbesserung des Kleinklimas (vgl. Festsetzungen IX, Nr. 3.3).

• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Kompensation für die Versiegelung bzw. für die Aufschüttung des Lärmschutzwalls und zur Gestaltung des Siedlungsrandes werden in direktem räumlichen Zusammenhang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Vorgesehen ist die Entwicklung von freiwachsenden Hecken und Feldgehölzen, insbesondere in den Böschungsbereichen des Lärmschutzwalls sind Sukzessionsflächen zu entwickeln.

Ansatzpunkte für eine Biotopvernetzung bieten in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die im Rahmen des Baus der Nordspange vorgesehen sind.

Bei einer möglichen Aufwertung um 3 Biotopwertpunkte liegt der Bedarf an Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes bei 27.135 m². Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Flächen sind durch Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich der Nordspange bereits im Flächennutzungsplan gesichert. Folgende Abbildung verdeutlicht die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 81 und der Ausgleichsflächen (siehe Abbildung 2: Auszug FNP der Stadt Werl).

Der Flächennutzungsplan sieht hier insgesamt 24 ha für Ausgleichsflächen vor. Diese Flächen übernehmen gemäß der überschlägigen Bilanz des Masterplanes (Pesch & Partner, 1995)

Ausgleichsfunktion für den Eingriff, der durch die gewerbliche Entwicklung südlich der Nordspange verursacht wird.

Zur Zeit wird für diese Fläche ein landschaftsplanerischer Maßnahmenplan erarbeitet, der neben den erforderlichen landschaftsplanerischen Maßnahmen die geplanten Flächen für die Regenrückhaltung in diesem Bereich zu berücksichtigen hat. Die Flächen befinden sich im Besitz der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH (GWS) Werl bzw. werden kurzfristig in den Besitz der Stadt Werl kommen.

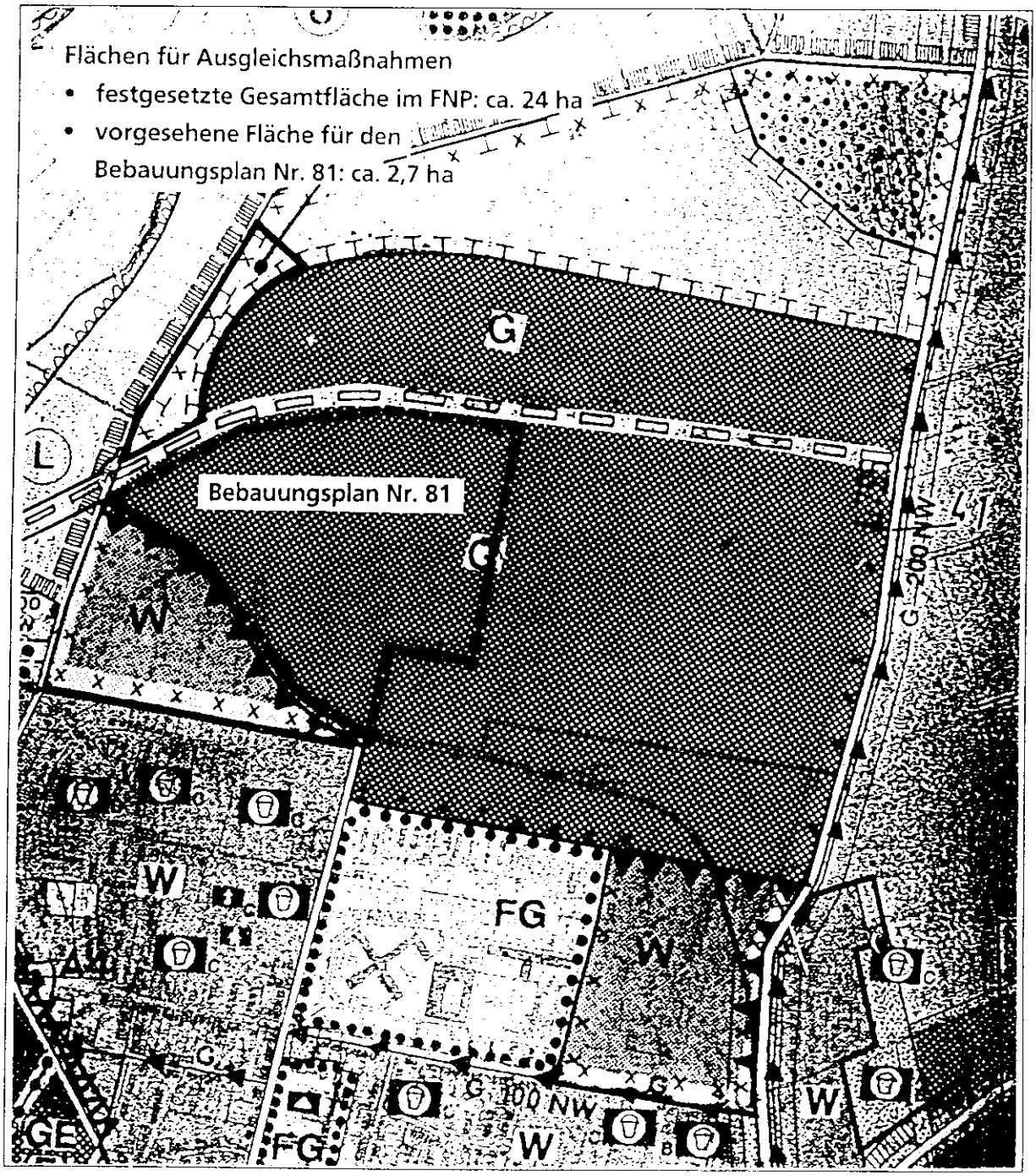


Abb. 2: Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 81 und der im Flächennutzungsplan nördlich der Nordspange festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Auszug FNP der Stadt Werl)

4. Inhalt des Bebauungsplans

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 "Gewerbepark KonWerl I" erstreckt sich von der "Nordspange" im Norden, östlich und westlich des Langenwiedenwegs bis zu der geplanten Wohnbebauung im Bereich nördlich der Einsteinstraße. Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt folgende Flurstücke ganz oder teilweise in Anspruch:

Gemarkung Werl, Flur 1, Flurstücke 11 (tlw.), 13 (tlw.), 15 (tlw.), 16, 17, 19 (tlw.), 20 (tlw.), 21 (tlw.), 22 (tlw.)

Gemarkung Werl, Flur 31, Flurstücke 26, 27 (tlw.), 805 (tlw.), 806, 807

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der nördliche Teil des Plangebiets wird als Industriegebiet festgesetzt (GI 1 und 2). Aufgrund der Entfernung zu den nächstliegenden Wohngebieten werden Betriebe der Abstandsklasse I bis IV ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklasse IV sollen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten (vgl. Festsetzungen I). Eine geringfügige Unterschreitung der Abstände im süd- westlichen Bereich des Industriegebietes 1 zur geplanten Wohngebietserweiterung ist durch die Erstellung des Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4 - 6 m vertretbar.

Aufgrund des Heranrückens an die Wohnbebauung an der Einsteinstraße bzw. einer geplanten Wohngebietserweiterung wird das nachfolgende Gebiet als Gewerbegebiet festgesetzt und hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Betriebe weiter differenziert.

- In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1, 3) erfolgt eine Beschränkung von Betrieben mit Hilfe des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die im Ausbreitungsmodell des Lärmgutachtens zugrunde gelegten Emissionsansätze auch eingehalten werden (siehe auch Kapitel 4.7 Immissionsschutz).
- In den Gewerbegebieten 2 und 4 (GE 2, 4) sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklasse VI können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Die Abstandsliste des Abstandserlasses ist der Begründung im Anhang beigefügt.

Um einen homogenen Gebietscharakter zu erhalten, werden die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und Geschäftsgebäude ausgeschlossen. Flächen für Einzelhandelsbetriebe werden in dem benachbarten, gerade in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 82 zugelassen. Sie werden daher im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ausgeschlossen. Diese sind nur dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit Handwerksbetrieben stehen und der handwerkliche Teil überwiegt oder wenn sie dem Vertrieb von an gleicher Stätte eigengefertigten Produkten dienen.

Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Die Nähe zu Schulen und Kindergärten am Langenwiedenweg erfordert einen Ausschluß von Vergnügungsstätten in diesem Bereich.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit einer Höchstgrenze von III festgesetzt. Hierdurch besteht hinreichende Flexibilität für die Realisierung unterschiedlich geschossiger Baukörper, von eingeschossigen Hallengebäuden bis zu dreigeschossigen Bürogebäuden. Die maximale Traufhöhe der Gebäude wird in den Gewerbegebieten 1 (westliches Baufeld) und 2 auf 12 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Außenmauerwerks, festgesetzt. In den übrigen Gebieten werden 15 m Traufhöhe maximal festgesetzt. Hierdurch wird eine Staffelung der Gebäudehöhen von der südlich angrenzenden Wohnbebauung nach Norden hin erreicht.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für sämtliche Gewerbe- und Industriegebiete gilt die offene Bauweise, jedoch ist die Errichtung von Gebäuden über 50 m Länge zulässig, um den betrieblichen Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden zu können.

Die überbaubaren Flächen werden ausschließlich durch Baugrenzen gefaßt. Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) wird eine große zusammenhängende überbaubare Fläche ausgewiesen. Die bestehenden und zur langfristigen Nutzung vorgesehenen Gebäude werden hierdurch erfaßt, den Gewerbebetrieben wird aber auch ausreichender Spielraum für zusätzliche Gewerbebauten gelassen.

In den Gewerbegebieten 3 und 4 (GE 3, 4) beträgt die Tiefe der überbaubaren Flächen ca. 80 m und läßt somit großflächige Gewerbebetriebe mit einer flexiblen Anordnung von Gebäudekörpern zu.

4.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Im südlichen Bereich des Plangebiets ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Mehrzweckplatz festgesetzt. Neben der Nutzung der Fläche als Parkplatz bei innerstädtischen Großveranstaltungen ggf. mit Buspendelverkehr sollen dort auch besondere Veranstaltungen stattfinden. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sollte die Nutzung auf Zirkusveranstaltungen und Veranstaltungen mit etwa gleich hohen oder geringeren Emissionen beschränkt werden. Bei anderen Veranstaltungsarten sind Beschränkungen von den Ergebnissen einer Einzeluntersuchung abhängig zu machen (siehe auch Kapitel 4.7 Immissionsschutz).

4.5 Verkehrsflächen

Fließender Verkehr

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über die zur Zeit in Planung befindliche "Nordspange". Über diese Straße ist die Anbindung an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz sichergestellt (Bundesstraße 63, Bundesautobahn 445). Eine zweite Anbindung erfolgt von Süden über den Langenwiedenweg. Die LKW-Erschließung soll ausschließlich von Norden über die Nordspange erfolgen, so daß eine Belastung durch Schwerlastverkehr der im Süden an den Langenwiedenweg angrenzenden Wohngebiete vermieden wird. Die Planstraße 1 (Langenwiedenweg) wird beidseitig von Lindenbäumen gesäumt, um die städtebauliche Bedeutung dieser Straße zu unterstreichen (vgl. Festsetzung IX, Nr. 1). Das Straßenprofil liegt bei 17 m (3,0 m Fuß-/Radweg; 2,5 m Grün/Parken; 6,5 m Fahrbahn; 2,0 m Grün/Parken; 3,0 m Fuß-/Radweg). Die westliche Straßenseite ist mit einem 2,5 m breiten Parkstreifen geplant, so daß hier auch Lastzüge parken können. Die Planstraßen 3 und 6 weisen eine Straßenbreite von 8,5 m auf (1,5 m Fußweg; 6,5 m Fahrbahn; 0,5 m Schrammbord). Die Maße der Wendeanlage in der Planstraße 3 sind so gewählt, daß auch Lastzüge die Planstraße befahren können. Eine

Erschließung der Grundstücke von der Nordspange aus ist nicht vorgesehen. Über die Festsetzung des Pflanzgebotes "c" ist eine Erschließung über diese Flächen nicht zulässig (vgl. Festsetzung IX, Nr. 3.3).

Ruhender Verkehr

Durch textliche Festsetzungen werden eine ausreichende Begrünung und die Oberflächenwasserversickerung der PKW-Parkflächen sichergestellt. Private Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätzen können auf den mit straßenbegleitenden Pflanzgeboten belegten Flächen untergebracht werden (vgl. Festsetzung IX, Nr. 3.1 und 3.2). Öffentliche Stellplätze für PKW und LKW werden entlang der Planstraße 1 (Langenwiedenweg) errichtet. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß LKW, die nach Betriebsschluß nicht mehr auf das Betriebsgelände gelangen, nicht auf der Fahrbahn parken müssen. Die genaue Lage der Stellplätze ist erst dann festzulegen, wenn die privaten Grundstückszufahrten bekannt sind.

Fußgänger- und Radfahrverkehr

Die Planstraße 1 (Langenwiedenweg) als wichtige Wegeachse aus dem Werler Zentrum erhält beidseitig Fuß- und Radwege. Die anderen Erschließungsstraßen haben einen einseitigen Fußweg, das zu erwartende geringe Verkehrsaufkommen läßt das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn zu.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Gebiet soll an das Liniennetz des ÖPNV angebunden werden. Die Anforderungen des ÖPNV werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens entsprechend berücksichtigt.

4.6 Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden bauliche Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingiff in Natur und Landschaft darstellen. Durch die Änderung des Baugesetzbuches durch Art. I Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 und die Einführung des § 8a BNatSchG liegt eine bundeseinheitliche Gesetzesgrundlage vor, die die Pflicht zur Eingriffsminimierung bzw. zum Ausgleich und Ersatz rechtsverbindlich festlegt.

Gemäß §§ 1 und 2 LG NW sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan alle Maßnahmen aufzuzeigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Minderung oder zur Unterlassung von Beeinträchtigungen möglich und erforderlich sind. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Eingriff auf Natur und Landschaft bewertet.

Da der Landschaftspflegerische Begleitplan keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet, werden die inhaltlichen Aussagen zur Eingriffsvermeidung und -minderung in den Bebauungsplan übernommen. Ausgleichsmaßnahmen und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden durch zeichnerische und textliche Festsetzung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die detaillierte Beschreibung der Eingriffsbewertung und der daraus resultierenden Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Ziele sind über

- "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB),
- "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und sonstige Pflanzbindungen" (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB) und
- Örtliche Bauvorschriften (§ 86 (4) BauONW)

in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes integriert.

4.7 Immissionsschutz

Für die Fläche KonWerl 2010 wurde ein Gutachten über Emissionen und Immissionen durch Lärm und Licht durch den RWTÜV in Essen (RWTÜV: "Emissionen und Immissionen durch Lärm und Licht nach Realisierung der Flächenentwicklung KonWerl 2010 in Werl", Essen, Juni 1997) erarbeitet. Dabei wurden die Geräusche der geplanten Gewerbeflächen, des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eines Mehrzweckplatzes berücksichtigt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden wie folgt zusammengefaßt.

Da die Gewerbeflächen derzeit nur in Teilbereichen bereits genutzt werden, wurden die Emissionen mit Hilfe des flächenbezogenen Schalleistungspegel ermittelt. Der Emissionsansatz wurde entsprechend der derzeitigen Gliederungsabsichten im Gewerbegebiet gestuft. Für Flächen, die bereits genutzt werden oder für die konkrete Nutzungsabsichten vorliegen, wurde anhand der Betriebsart, der Betriebszeiten und der wesentlichen Quellen geprüft, ob die Geräuschemissionen dem gewählten Emissionsansatz genügen.

Dabei stellte sich heraus, daß an dem geplanten Wohngebiet am südwestlichen Rand der Konversionsfläche Überschreitungen bis zu 5 dB(A) und im geplanten Wohngebiet im Bebauungsplangebiet Nr. 17 Überschreitungen bis zu 3 dB(A) zu erwarten sind, wenn alle Betriebe ihre Emissionskontingente voll ausschöpfen. Es wird eine lärmschützende Grundrißanordnung für die geplante Wohnbebauung im Konversionsgebiet und die Anlage eines Lärmschutzwalles zwischen Grüngürtel und Gewerbeflächen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Wallhöhe beträgt 4 m im westlichen und 6 m im östlichen Teil. Zusätzlich wird für Teilflächen eine Nutzungsbeschränkung über den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel vorgeschlagen.

Zur Berücksichtigung der Straßenverkehrsgeräusche wurde auf einen Emissionsansatz aus dem Gutachten zur geplanten Nordspange zurückgegriffen. Dabei wurden keine wesentlichen Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte festgestellt, so daß zusätzliche Maßnahmen gegen Straßenverkehrsgeräusche nicht erforderlich sind.

Für den geplanten Mehrzweckplatz wurden die beiden Nutzungsmöglichkeiten "Zirkusveranstaltungen" und "P+R-Platz bei innerstädtischen Veranstaltungen" im Detail untersucht. Danach sind bei Zirkusveranstaltungen in den Abendstunden (20-22 Uhr) und in der Nachtzeit (nach 22 Uhr) Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte zu erwarten. Daher wird vorerst eine Beschränkung dieser Veranstaltungen auf maximal 10 Tage oder Nächte eines Jahres empfohlen. Eine Ausweitung sollte von Einzelfalluntersuchungen abhängig gemacht werden. Eine Nutzung als P+R-Platz ist unkritisch.

Zur Beurteilung der Lichtimmissionen wurde die Licht-Richtlinie des Länderausschuß für Immissionsschutz und die Stellungnahme der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft zugrundegelegt. Die genannten Empfehlungswerte für die Aufhellung und die Blendwirkung werden durch das Vorhaben nicht überschritten.

4.8 Altlasten

Aufgrund des potentiellen Altlastenverdachts bei Konversionsflächen beauftragte die GWS Werl das Institut für Wasser- und Bodenschutz - Baugrundinstitut - der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH (DMT-FP), Essen, mit einer umfangreichen Altlastenuntersuchung. Die "Gefährdungsabschätzung Werl-Nord/Flugplatz" wurde im März 1995 abgeschlossen.

Zuvor wurde durch die GfD-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH, Dortmund, eine multitemporale Recherche durchgeführt.

Die Auswertung der chemischen Untersuchung von Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben ergab bis auf wenige Ausnahmen keine Hinweise auf nutzungsbedingte Kontaminationen des Untergrundes durch die überprüften Schadstoffe und Schadstoffgruppen.

Für vier Bereiche im Untersuchungsgebiet sind geringfügige Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten ermittelt worden. Diese Flächen befinden sich jedoch bis auf einen Standort alle außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 81. Lediglich in dem ehemaligen Werkstattgebäude sind Bodenluft-Kontaminationen von leichtflüchtigen Aromaten (BTEX) festgestellt worden.

Auch im Kataster über Altablagerungen/Altstandorte des Kreises Soest ist im o. g. Plangebiet außer dem unter der Reg.-Nr. 644134132 erfaßten ehemaligen Flugplatz keine weitere Altlastenverdachtsfläche registriert.

Nach den Ergebnissen der ersten Untersuchungen wurde im Juni 1997 eine ergänzende Erkundung der Altlastensituation Werl-Nord/Flugplatz erarbeitet (UCON Umweltconsulting GmbH, Bochum, über Ingenieurgesellschaft mbH Riedel/Odendahl-Grundbaulaboratorium Bochum, Juni 1997). Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

"Die zum Teil erheblichen Belastungen der Bodenluft mit leichtflüchtigen BTEX -Aromaten, die bei der Gefährdungsabschätzung und der ergänzenden Untersuchungen im Bereich der Gebäude Nr. 22 und Nr. 62 festgestellt wurden, wurden durch die aktuell durchgeführte Erkundung nicht bestätigt. Die Bodenluft enthält zwar leichtflüchtige BTEX-Aromaten, die Gesamtgehalte liegen jedoch durchgängig unter 10 mg/m^3.

Die jeweiligen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen bzw. die technischen Richtkonzentrationen der gefundenen Einzelstoffe werden in den Bodenluftproben durchgängig deutlich unterschritten. Aus den ermittelten Schadstoffgehalten der Bodenluft kann damit unter Annahme realistischer Randbedingungen keine Gefährdung von Schutzgütern bei der bestehenden oder geplanten Nutzung der Flächen abgeleitet werden. ...

Die Schwarzdecken im Bereich der Altbebauung der Kaserne, die in den 30iger Jahren errichtet wurde, und im Bereich des Langenwiedenweges enthalten ganz oder teilweise Pech (Teer) als Bindemittel. In den technischen Bereichen, die nach dem Krieg errichtet wurden, besteht das Bindemittel der Schwarzdecken dagegen aus Bitumen.

Die Bereiche, in denen die Schwarzdecken Pech (Teer) als Bindemittel enthalten, machen überschlägig etwa 30 % der insgesamt mit Schwarzdecken befestigten Flächen aus."

Insgesamt wird angestrebt, die festgestellten Bodenverunreinigungen im Rahmen der Abbruch- und Herrichtungsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluß des Bebauungsplans fachgerecht zu entsorgen, so daß eine Kennzeichnungspflicht nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB nicht besteht.

Aus Vorsorgegründen wird in die Begründung zum Bebauungsplan der textliche Hinweis aufgenommen, daß bei Auffälligkeiten im Rahmen von Bodenarbeiten ein Fachbüro zur Begleitung hinzugezogen wird. Sofern entsprechende lokale Verunreinigungen festgestellt werden, sind dann die notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.9 Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Zur Sicherung der Versorgung des Gebiets mit Strom wird im Einmündungsbereich der Planstraße 6 in die Planstraße 1 (Langenwiedenweg) eine Fläche für eine Trafostation gesichert.

Entwässerung

Entwässerung der Hof- und Straßenflächen sowie Ableitung des Schmutzwassers

Mit dem angedachten Entwässerungssystem (modifiziertes Mischsystem) aus dem Zentralen Abwasserplan (ZAP) Werl werden das Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) und das Niederschlagswasser von den Hof- und Straßenflächen erfaßt und gemeinsam in einem Kanal abgeleitet und in Richtung "Nordspange" geführt. Von dort fließt das Abwasser in einem Verbindungssammler in Richtung Osten und entwässert über einen definierten Übergabeschacht in das öffentliche Kanalnetz.

Entwässerung der Dachflächen

Bei Aufstellung des Entwässerungskonzeptes wurde anhand des durchgeführten Baugrund- und hydrogeologischen Gutachtens ersichtlich, daß eine ortsnahe Versickerung aufgrund der relativen Undurchlässigkeit des Bodens, des hoch anstehenden Grundwasserspiegels, des gespannten Grundwasserhorizontes und der dagegenstehenden hohen Entwässerungssicherheit (Jährigkeit, n=0,3) des geplanten Gewerbegebietes nicht möglich ist.

Um trotzdem den Forderungen des Landeswassergesetzes nachzukommen, ist vorgesehen, das saubere Dachflächenwasser verzögert und kontrolliert in den in der Nähe befindlichen Salzbach einzuleiten. Dadurch wird zusätzlich zum Mischwasserkanal ein separater Regenwasserkanal, der nur unbelastetes Dachflächenwasser transportiert, erforderlich.

4.10 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW werden in Form von Regelungen zum Anbringen von Werbeanlagen, zu Einfriedungen der Grundstücke und Oberflächengestaltung von Stellplatzflächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Regelungen zum Anbringen von Werbeanlagen sollen u. a. verhindern, daß überdimensionierte Werbeanlagen das harmonische Erscheinungsbild des Gewerbegebietes stören.

Im allgemeinen sollen abweisende Einfriedungen auf den Grundstücken zur Straße aus städtbaulichen Gründen vermieden werden. In Verbindung mit den Pflanzgeboten (vgl. Festsetzung IX, Nr. 3.2) sind daher begrünte Gebäudevorzonen geplant. Sollten zur Sicherung des Grundstückes Einfriedungen erforderlich sein, sind diese in einer leichten und zurückhaltenden Bauweise in Form von Stahlzäunen vorzunehmen.

Zur Minimierung der Versiegelung sind die PKW-Stellplätze und die Fläche des Mehrzweckplatzes in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers wird die Lagerung wassergefährdener Stoffe auf dem Mehrzweckplatz ausgeschlossen.

5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Aus dem unmittelbar östlich angrenzenden Bereich sind mittels durchgeführter Sondagen Bodendenkmäler bekannt geworden. Bei den bekannten Bodendenkmälern handelt es sich um Gruben und Pfostenlöcher. Man darf davon ausgehen, daß Teile einer Siedlung der Römischen Kaiserzeit (1.-3. Jh. n. Chr.) und einer solchen des Mittelalters vorhanden sind.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

6. Abstimmung des Bebauungsplans mit übergeordneten Planungen

6.1 Landes- und Gebietsentwicklungsplanung

Der Landesentwicklungsplan1994 trägt der steigenden Bedeutung Werls in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur Rechnung und stuft Werl als Mittelzentrum mit einem Einzugsbereich von 50.000 bis 100.000 Einwohnern ein. Werl liegt an einer Entwicklungsachse 1. Ordnung (Dortmund/Paderborn). Im Bereich der Spitzenversorgung ist Werl auf das Oberzentrum Dortmund ausgerichtet, wohin auch intensive Pendlerbeziehungen bestehen. Östlich der Konversionsfläche und der L 795 ist eine größere Fläche für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI gekennzeichnet (ca. 270 ha). Zur Zeit sind keine konkreten Nutzungsabsichten für diese Fläche bekannt.

Im Gebietsentwicklungsplan von 1994 sind 65 ha der Konversionsfläche als Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereiche, 8 ha als Wohnsiedlungsbereiche sowie ein Bereich für besondere öffentliche Zwecke (Erweiterung der Justizvollzugsanstalt) dargestellt. Gemäß Gebietsentwicklungsplan soll am Standort Werl-Nord die langfristige gewerbliche Entwicklung der Stadt ermöglicht werden. Notwendige Ausgleichsflächen sollen auf der Konversionsfläche selbst bzw. auf der nördlich angrenzenden Fläche nachgewiesen werden.

6.2 Flächennutzungsplan Werl

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplans gewerbliche Bauflächen dar.

Der Bebauungsplan Nr. 81 wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)

(*) S. Nr. 2224

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	—	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	38	—	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	—	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
IV		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
				a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		61	—	—
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen b) 102000 Junghennenplätzen c) 102000 Mastgeflügelplätzen d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in — Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und — Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	—	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	—	Autokinos (*)
		82	—	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	—	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	—	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	—	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen-, oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	—	—
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
V	300	115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen — weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder — ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	—	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	—	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	—	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	—	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	—	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	—	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	—	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	—	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	—	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	—	Preßwerke (*)
		143	—	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	—	Schwermaschinenbau
		145	—	Emaillieranlagen
		146	—	Schrottplätze
		147	—	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	—	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmassen oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen — Anlagen in Gaststätten — Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	—	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	—	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	—	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	—	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	—	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.-Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	170	—	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	—	Zimmereien (*)
		172	—	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	—	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	—	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	—	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	—	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	—	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	—	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	—	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	—	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	—	Autolackierereien
		184	—	Tischlereien oder Schreinereien
		185	—	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
VII	100	186	—	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	—	Kompostierungsanlagen
		188	—	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	—	Spinnereien oder Webereien
		190	—	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	—	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	—	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	—	Bauhöfe
		194	—	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	—	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	—	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden